

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

vom 24.11.2016

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren von den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, bei denen sie tätig geworden ist, sowie von den im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und in der Gemeindeprüfungsordnung besonders bestimmten Kostenträgern. Bei Tätigkeiten, die sich zugleich auch auf Sonder- und Treuhandvermögen erstrecken, erhebt sie die Gebühren insgesamt von der Körperschaft, bei der sie tätig geworden ist.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer und Berater der Gemeindeprüfungsanstalt durch die Stundenzahl nach Satz 2.

(2) Bei einer Tätigkeit außerhalb der Gemeindeprüfungsanstalt wird ein pauschalierter Zuschlag für Reisekosten erhoben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Es betragen je Tagewerk

- die Gebühr für die überörtliche Prüfung, prüfungsnahe Fachberatung, bautechnische Beratung 670 EUR,
- die Gebühr für die Programmprüfungen nach § 114a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GemO 605 EUR,
- die Gebühr für Jahresabschlussprüfungen 730 EUR,
- die Gebühr für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GPAG 705 EUR,

- der Zuschlag nach § 2 Abs. 2 48 EUR.

(2) Soweit eine Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Auslagenersatz

Als Auslagen sind die Aufwendungen der Gemeindeprüfungsanstalt für die Inanspruchnahme Dritter bei Prüfungen und Beratungen zu ersetzen. Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt vom 23. November 2015 (StAnz. Nr. 47 vom 27.11.2015) außer Kraft.

(3) Tagewerke im Sinne von § 2 Abs. 1, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallen sind, werden mit dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebührensatz abgerechnet.

Karlsruhe, 24.11.2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Dr. Rainer Haas

Landrat